

# STATUTEN Tennisclub Gersau

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art 1. Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Tennisclub Gersau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Bezirk Gersau.

### Art 2. Ziel und Zweck

Der Tennisclub Gersau setzt sich zum Ziel, seine Mitglieder in der Pflege des Tennissports zu fördern, sie zu echt sportlichem Geist anzuhalten und die Kameradschaft untereinander zu pflegen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### Art 3. Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus natürlichen Personen. Diese können Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder sein.

### Art 4. Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder werden wie folgt eingeteilt:

- a) Schüler und Junioren;
- b) Studenten und Lehrlinge;
- c) Übrige Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Als Schüler gelten Mitglieder im schulpflichtigen Alter.

<sup>3</sup> Als Junioren gelten Mitglieder bis zum erfüllten 18. Altersjahr.

<sup>4</sup> Als Studenten und Lehrlinge gelten Mitglieder, welche während der Ausbildungszeit ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen.

### Art 5. Passivmitglieder

Dem Verein nahestehende Personen können gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrags als Passivmitglieder aufgenommen werden.

### Art 6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub oder den Tennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

### Art 7. Provisorische und definitive Aufnahme

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Tennisclub erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die provisorische Aufnahme in den Club bewilligen.

<sup>3</sup> Der definitive Entscheid bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

<sup>4</sup> Für die provisorische Aufnahme ist die Bezahlung des Jahresbeitrags Voraussetzung. Eine pro rata Zahlung ist möglich.

<sup>5</sup> Die Zeichnung des Anteilscheins wird mit erfolgtem Entscheid der Generalversammlung fällig.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Tennisclubs nachzuleben und das Ansehen des Clubs zu wahren.

#### **Art 8. Pflichten**

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder haben gegenüber dem Club nachstehende Leistungen zu erbringen:

- a) Zeichnung eines Anteilscheins von CHF 700 als Eintrittsgebühr;
- b) Entrichtung des jährlich wiederkehrenden, ordentlichen Jahresbeitrags.

<sup>2</sup> Für die Anteilscheinzeichnung gelten die Bestimmungen des Anteilschein-Reglements. Die Bezahlung des Anteilsscheins kann in maximal 10 Raten à CHF 70 erfolgen und wird zusammen mit dem Jahresbeitrag erhoben. Schüler und Junioren sowie Lehrlinge und Studenten sind - solange sie keinem eigenen Erwerb nachgehen - nicht verpflichtet, einen Anteilschein zu zeichnen.

<sup>3</sup> Die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung kann für Schüler und Junioren sowie Lehrlinge und Studenten - solange sie keinem eigenen Erwerb nachgehen - den ordentlichen Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

<sup>4</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, auf dem Tennisplatz Ruhe, Ordnung und Disziplin zu wahren.

#### **Art 9. Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **3. Austritt und Ausschluss**

#### **Art 10. Austritt**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung;
- b) Ausschluss;
- c) Tod.

<sup>2</sup> Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das schriftlich verfasste Austrittsschreiben muss spätestens am 31. Dezember beim Vorstand eintreffen.

#### **Art 11. Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt, durch sein Verhalten stört, den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt, so dass seine Mitgliedschaft für den Club nicht mehr zumutbar ist.

<sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands.

#### **4. Organisation**

##### **Art 12. Vereinsorgane**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisor/in.

##### **Art 13. Zeitpunkt und Einberufung ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen oder sich schriftlich zu entschuldigen.

##### **Art 14. Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

##### **Art 15. Ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Jahresbericht des Präsidenten;
- Protokoll der letzten GV;
- Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr;
- Bericht des Rechnungsrevisors;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Eintritte und Austritte.

<sup>2</sup> Ausserdem fallen in die Beschlusskompetenzen der Generalversammlung:

- Statutenänderungen;
- Erlass von Reglementen und deren Änderung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern;
- Beschluss über die Auflösung des Clubs.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise kann die Generalversammlung ihr zustehende Geschäfte dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

##### **Art 16. Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

##### **Art 17. Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

<sup>2</sup> Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung.

<sup>3</sup> Zwei Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>4</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die vorstehenden Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, entscheidet das einfache Mehr.

<sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>6</sup> Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>7</sup> Junioren und Schüler sind nicht stimmberechtigt.

## **5. Der Vorstand**

### **Art 18. Zusammensetzung, Wahl**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Verantwortliche/r Finanzen
- Verantwortliche/r Clubsekretariat
- Verantwortliche/r Spielleitung
- Verantwortliche/r Junioren
- Verantwortliche/r Interclub

<sup>2</sup> Das Amt des Präsidenten kann in einem Co-Präsidium ausgeübt werden. Bei einem Co-Präsidium wird aber kein Vizepräsident gewählt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sollen, sofern möglich, eine ausgeglichene Geschlechterquote erfüllen.

### **Art 19. Einberufung**

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

### **Art 20. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

### **Art 21. Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen: Der Präsident, der Vizepräsident oder der Verantwortliche Finanzen je zu zweien unter sich oder zusammen mit dem Verantwortlichen Clubsekretariat.

### **Art 22. Absicht**

Der Vorstand ist bestrebt, mit Gersau Tourismus ein gutes Einvernehmen zu unterhalten.

### **Art 23. Aufgaben, Pflichten und Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.

<sup>2</sup> Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er ist verantwortlich für eine sorgfältige Verwaltung des Clubs sowohl in sportlichen wie in finanziellen Belangen.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

#### **Art 24. Präsident/in**

<sup>1</sup> Der Präsident oder der vorsitzende Co-Präsident leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein. Bei dessen Abwesenheit vertritt ihn der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Bei einem Co-Präsidium teilen die Co-Präsidenten die Aufgaben und Pflichten so auf, dass die Funktion des Präsidenten vollumfänglich wahrgenommen wird.

#### **Art 25. Vizepräsident**

<sup>1</sup> Bei Abwesenheit des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident.

<sup>2</sup> Bei einem Co-Präsidium gibt es keinen Vizepräsidenten.

#### **Art 26. Verantwortliche/r Finanzen**

Der Verantwortliche Finanzen führt die Clubrechnung, gibt anlässlich der Generalversammlung einen Kassabericht ab und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge. Er führt das Mitgliederverzeichnis und über die ausgegebenen Anteilscheine ein namentliches Verzeichnis. Der Verantwortliche Finanzen ist verpflichtet, das Vereinskonto zinsbringend anzulegen.

#### **Art 27. Verantwortliche/r Clubsekretariat**

Der Verantwortliche Clubsekretariat führt das Protokoll der Generalversammlung. Er erledigt die Clubkorrespondenz und steht dem Präsidenten für schriftliche Arbeiten zur Verfügung.

#### **Art 28. Verantwortliche/r Spielleitung**

Der Verantwortliche Spielleitung ist für den Tennisbetrieb, vor allem für die Organisation der Clubturniere, der Freundschaftstreffen und der clubinternen Tennisanlässe verantwortlich.

#### **Art 29. Verantwortliche/r Junioren**

Der Verantwortliche für die Junioren ist für die Förderung des Nachwuchses verantwortlich.

#### **Art 30. Verantwortliche/r Interclub**

Der Verantwortliche Interclub ist für die Koordination der Interclubmannschaften, die Anmeldung der Interclubmannschaften und die Lizenzadministration verantwortlich.

### **6. Rechnungsrevisor/in**

#### **Art 31. Wahl Rechnungsrevisor/in**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor zur Prüfung der Vereinsrechnung. Wiederwahl ist zulässig. An der Generalversammlung wird über die Prüfung der Vereinsrechnung mündlich Bericht erstattet. Dem Rechnungsrevisor steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Rechnungsführung zu nehmen. Der Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.

### **7. Haftung**

### **Art 32. Haftung**

<sup>1</sup> Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Art 33. Statutenänderungen**

Eine Abänderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse hierüber bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art 34. Fusion oder Auflösung**

Beschlüsse über eine Fusion oder Auflösung des Clubs dürfen nur an einer Generalversammlung gefasst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu einer solchen Generalversammlung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Mitglieder, die verhindert sind, haben das Stimmrecht auf dem Korrespondenzweg mit eingeschriebenem Brief.

### **Art 35. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. April 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten des Tennisclubs Gersau vom 8. Februar 1975, Anhang 1 mit den Beschlüssen der 42. Generalversammlung vom 3. März 2001 und Anhang 2 mit den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. November 2004.